

Im Namen von Fürst und Volk

U R T E I L

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Sozialversicherungssache des Antragstellers **A\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*,** vertreten durch **\*\*\*\*\***, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 15.04.2024, SV.2024.34, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 23.09.2024 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

### T a t b e s t a n d:

1. Der am \*\*.10.1979 geborene Antragsteller meldete sich am 08.03.2021 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an. In Ziffer 6.2 wurde zur „Art der Behinderung“ eine „Diagnose ADHS“ angegeben (Blg 97-5/6). Die Antragsgegnerin nahm Abklärungen mit Blick auf die ererblichen und medizinischen Aspekte vor. Insbesondere wurde ein Gutachten bei der \*\*\*\*\* AG St. Gallen in Auftrag gegeben, welches am 19.02.2024 erstattet wurde (Blg 18). Am 23.09.2024 traf die Antragsgegnerin im Vorstellungsverfahren die Entscheidung, dass dem Antragsteller vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2022 eine ganze IV-Rente und ab dem 01.01.2023 eine halbe IV-Rente zusteht (Blg 7).

Dagegen wurde mit Berufung vom 22.10.2024 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Antragsteller eine volle IV-Rente zu gewähren; in eventu sei eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und zwar zur Parteieinvernahme und zur Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleiches; in subeventu sei die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 15.04.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

Das Fürstliche Obergericht erwog, dass die geltend gemachte Aktenwidrigkeit nicht besteht (E 4). Zur erhobenen Rechtsrüge wurde festgehalten, (1) dass die massgebende Rechtslage vom Berufungswerber verkannt wird (E 5.2), (2) dass die geltend gemachte Verbesserung des Gesundheitszustandes – soweit die entsprechende Rechtsrüge überhaupt gesetzmässig ausgeführt ist – nicht ersichtlich ist (E 5.3) und (3) dass die auf das Element des ausgeglichenen Arbeitsmarktes bezogene Rüge ebenfalls nicht gesetzmässig ausgeführt ist und dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt keiner näheren Konkretisierung bedarf (E 5.4). Das Fürstliche Obergericht beanstandete schliesslich nicht, dass bei der Bestimmung des Invalideneinkommens kein Leidensabzug vorgenommen wurde (E 5.5).

3. Der Antragsteller richtet gegen dieses Urteil vom 15.04.2024 seine rechtzeitige Revision wegen unrichtiger Sachverhaltsdarstellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung/Aktenwidrigkeit sowie wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Revisionswerber eine volle IV-Rente gewährt werde; in eventu sei eine mündliche Verhandlung anzuberaumen zur Parteieinvernahme und zur Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleichs; in subeventu sei die Sache an die Revisionsgegnerin zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, die Revision zurückzuweisen bzw zu verwerfen.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen des Revisionswerbers sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

6. Im gegenständlichen Verfahren wird ohne zeitliche Konkretisierung beantragt, dem Revisionswerber „eine volle IV-Rente“ [gemeint: eine ganze IV-Rente] zu gewähren. Nachdem dem Revisionswerber bis 31.12.2022 ohnehin bereits eine ganze IV-Rente gewährt wird, ist dieser Antrag so zu verstehen, dass ihm auch weitergehend, d.h. ab dem 01.01.2023 (anstelle der hier gewährten halben IV-Rente) eine ganze IV-Rente gewährt wird.

7.1. Der Revisionsgegner weist eingangs darauf hin, dass im den Revisionswerber betreffenden Strafverfahren gutachtlich festgehalten werde, dass er vom Januar bis Juli 2023 eine Arbeitsfähigkeit von 0% aufweise, wobei im Gutachten die Diagnose ADHS gestellt worden sei (Begründung; Eingangsbemerkung).

Die geltend gemachte unrichtige Sachverhaltsfeststellung wird in der Folge damit begründet, dass der durch die Revisionsgegnerin beauftragte Gutachter

sich nicht mit dem relevanten Zeitraum, vor allem dem Zeitraum vom Januar 2023 bis Juli 2023, auseinandergesetzt habe und dass Ausführungen zur ADHS-Diagnose völlig fehlten (Ziffer A.2). Es stelle einen Kardinalsfehler dar, eine ADHS-Diagnose ausser Acht zu lassen (Ziffer A.2).

Die Rüge einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird damit begründet, dass es an einer „Füllung“ des Begriffes des massgebenden Arbeitsmarktes fehle; der Revisionswerber sei vollständig arbeitsunfähig, und es stelle sich die Frage, welchem Arbeitgeber die versicherte Person zumutbar sei. Es erschliesse sich der Unterschied zwischen dem hypothetischen und dem tatsächlichen Arbeitsmarkt nicht, wobei hier diese beiden Arbeitsmärkte zusammenfallen würden. Massgeblich sei immer der tatsächliche Arbeitsmarkt „mit all seinen Facetten und Nuancen“ (Ziffer B.1). Zum Leidensabzug wird festgehalten, dass im angefochtenen Urteil des Fürstlichen Obergerichts nicht ein einziges Berufsbild genannt werde, welches der angenommenen Arbeitsfähigkeit entsprechen soll. Wenn im angefochtenen Urteil angenommen werde, der Revisionswerber vermöge wieder eine Tätigkeit zu finden, bei der dieselbe Lohnstruktur wie in seiner angestammten Tätigkeit bestehe, müsse jedenfalls ein Leidensabzug vorgenommen werden (Ziffer B.2). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Revisionsgegnerin annehme, der Gesundheitszustand könne sich durch entsprechende Massnahmen verbessern lassen, weshalb nicht nachvollziehbar sei, dass sie entsprechende Massnahmen nicht plane oder durchführe; es werde gegenwärtig in Aussicht genommen, den Revisionswerber

zu einem Test des Intelligenzquotienten zu schicken (Ziffer C).

7.2. Die Revisionsgegnerin weist eingangs darauf hin, dass die Revision über weite Strecken nicht gesetzmässig ausgeführt sei. Der Oberste Gerichtshof sei keine Tatsacheninstanz. Der Revisionswerber stütze sich über weite Strecken auf keinen der vom Gesetz vorgegebenen Revisionsgründe und sei insoweit einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof nicht zugänglich. Soweit vom Revisionswerber ausgeführt werde, eine Besachwalterung stehe im Raum, sei wohl zu prüfen, inwieweit eine Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens zu Klärung dieser Frage angebracht bzw notwendig sei (Revisionsbeantwortung, Eingangsbemerkungen). Zur behaupteten unrichtigen Sachverhaltsfeststellung bzw zur Aktenwidrigkeit wird ausgeführt, dass das Gutachten aus dem Strafverfahren keine absolute Gültigkeit entfalte und vom vorliegenden medizinischen „Obergutachten“ nachvollziehbar entkräftet worden sei (Ziffer II – richtig wohl Ziffer I, Eingangsbemerkungen). Eine Beweisrüge könne nur erhoben werden, wenn im Berufungsurteil keine nachvollziehbaren Überlegungen festgehalten seien; die Beweiswürdigung als solche könne vom Obersten Gerichtshof nicht überprüft werden. Mängel des Berufungsverfahrens könnten nur dann zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, wenn sie für die Entscheidung wesentlich waren oder sich auf diese auswirken konnten. Ein Verfahrensmangel erster Instanz, der im Berufungsverfahren zwar gerügt, vom Berufungsgericht

jedoch verneint worden sei, könne in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden (Ziffer I.1).

Was die behauptete unrichtige rechtliche Beurteilung betrifft, wird ebenfalls festgehalten, dass diese Rüge nicht gesetzmässig ausgeführt worden sei. Der Oberste Gerichtshof sei an eine Beschränkung der Einwendungen durch den Revisionswerber gebunden und sei nur im Rahmen des von diesem aufgegriffenen Problemkreises zur allseitigen Prüfung der Rechtssache berechtigt und verpflichtet (Ziffer II.1). Im gegenständlichen Verfahren entferne sich der Revisionswerber mit seinen Ausführungen vom festgestellten Sachverhalt und vermöge eine unrichtige Rechtsauffassung nicht aufzuzeigen (Ziffer II.2). Was den Hinweis auf die gegenwärtig im Gange befindlichen Vorbereitungen zur Testung des Intelligenzquotienten (wegen einer möglichen Besachwalterung) betreffe, sei darauf nicht näher einzugehen (Ziffer II.3, vgl dazu allerdings auch die Ausführung in der Eingangsbemerkung, wonach zu prüfen sei, ob insoweit eine Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens zur Klärung dieser Frage angebracht bzw notwendig sei).

7.3. Das Fürstliche Obergericht hält in seinem Urteil zunächst fest, dass sich aus der Einstellung des Strafverfahrens für das gegenständliche Invalidenversicherungsverfahren nichts gewinnen lässt (E 3). Die vom Revisionswerber vorinstanzlich gerügte Aktenwidrigkeit ist nicht ersichtlich; die Ausführung in den Akten, dass die Arbeitsfähigkeit im gegenständlichen Verfahren durch medizinische Massnahmen noch verbessert

werden könne, stellt eine blosse Prognose dar, wobei zudem die bereits zugesprochene halbe IV-Rente nicht befristet ist; eine allfällige Möglichkeit zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit kann damit nur für allfällige Rentenrevisionen von Relevanz sein (E 4.2). Das psychiatrische Gutachten der \*\*\*\*\* AG ist nachvollziehbar und schlüssig, weshalb darauf abgestellt werden kann. Es wird in der Revisionsbegründung nicht gesetzmässig ausgeführt, weshalb auf das Gutachten der \*\*\*\*\* AG nicht abgestellt werden kann (E 4.3).

Was die geltend gemachte Rechtsrüge betrifft, verkennt der Berufungswerber die Rechtslage. Der „zweite Arbeitsmarkt“ darf mit dem hier massgeblichen sogenannten ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht verwechselt, geschweige denn gleichgesetzt werden. Es wird im Gutachten plausibel klar gestellt, dass die fragliche Diagnose ADHS keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hat (E 5.2). Das Gutachten der \*\*\*\*\* AG trägt den Widersprüchen zwischen dem früheren Gutachten der C\*\*\*\* AG und dem monopsychiatrischen Gutachten des Dr. D\*\*\*\* Rechnung und ist als plausibel ausgeführtes Gutachten massgebend. Das Gutachten erhält insoweit volle Beweiskraft (E 5.3).

Was den massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt betrifft, bedarf dieser im Rahmen der Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens keiner näheren Konkretisierung (E 5.4).

Anlass zur Gewährung eines Leidensabzugs besteht nicht; der Berufungswerber wendet keine Umstände ein, bei welchen er hinsichtlich einer leidensangepassten

Tätigkeit weiteren wesentlichen Einschränkungen unterliegen würde (E 5.5.2).

8. Nachstehend ist auf die vom Revisionswerber erhobenen Rügen einzugehen, wobei sich die gerichtliche Prüfung der entsprechenden Rügen auf die damit gegebenen Begründungen beschränkt. Diesbezüglich zeigt sich, dass die erhobenen Rügen äusserst knapp, zuweilen nicht schlüssig und teilweise in fehlender Berücksichtigung der Begründung des angefochtenen Urteils des Fürstlichen Obergerichts erfolgt. Darauf wird – soweit erforderlich – nachfolgend jeweils hinzuweisen sein.

9.1. In der (ziffernmässig nicht zugeordneten) Einleitung der Revisionsbegründung und in Ziffer A wird die unrichtige Sachverhaltsdarstellung in Folge unrichtiger Beweiswürdigung (Aktenwidrigkeit) im Wesentlichen damit begründet, (1) dass im Gutachten der \*\*\*\*\* AG St. Gallen keine Auseinandersetzung mit dem relevanten Zeitraum erfolge, (2) dass die ADHS-Diagnose nicht berücksichtigt werde und (3) dass im Gutachten im Strafverfahren für den Zeitraum Januar bis Juli 2023 keine Arbeitsfähigkeit „diagnostiziert“ werde (vgl dazu Begründung, nicht bezifferte Einleitung).

9.2. Diese Begründung vermag offensichtlich die geltend gemachte unrichtige Sachverhaltsfeststellung in Folge unrichtiger Beweiswürdigung/Aktenwidrigkeit nicht fassbar und schlüssig zu machen.

Zu (1): Was die Rüge betrifft, im interessierenden Gutachten der \*\*\*\*\* AG St. Gallen würde der insbesondere interessierende Zeitraum Januar 2023 bis Juli 2023 nicht

einbezogen, trifft dies offensichtlich nicht zu (dazu Blg 12-4/6).

Zu (2): Was die vom Revisionswerber gerügte nicht berücksichtigte ADHS-Diagnose betrifft, geht die Stellungnahme der \*\*\*\*\* AG St. Gallen vom 24.05.2024 ausdrücklich auf die entsprechende Frage ein und erläutert, weshalb aus der Berücksichtigung einer ADHS-Diagnose im gegenständlichen Fall keine Arbeitsunfähigkeit resultiert (vgl Blg 12-2/6).

Zu (3): Es steht fest, dass sich die \*\*\*\*\* AG St. Gallen im Gutachten vom 19.02.2024 und in der ergänzenden Stellungnahme vom 24.05.2024 mit dem Gutachten von Dr. med. D\*\*\*\* vom 22.06.2022 durchaus befasst hat (vgl bspw Blg 18-19/35 oder Blg 12-2/6 bis 12-4/6).

9.3. Die Begründung des Revisionswerbers lässt auch nicht ansatzweise erkennen, weshalb die auf die entsprechenden Unterlagen bezogenen Ausführungen des Fürstlichen Obergerichtes eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung bzw eine Aktenwidrigkeit in sich schliessen sollen. Es wäre Aufgabe des Revisionswerbers gewesen, schlüssig und nachvollziehbar aufzuzeigen, dass ein Revisionsgrund im Sinne von §§ 472 ZPO anzunehmen wäre. Daran fehlt es indessen in der Revisionsbegründung.

9.4. Was schliesslich die im Randtitel von Ziffer A. thematisierte „unrichtige Beweiswürdigung“ betrifft, ist festzuhalten, dass eine allenfalls unrichtige Beweiswürdigung noch keinen Revisionsgrund nach § 472 ZPO darstellt. Der Revisionswerber müsste vielmehr schlüssig aufzeigen können, dass die vom Fürstlichen

Obergericht vorgenommene Beweiswürdigung einen in der letztgenannten Bestimmung genannten Revisionsgrund ergibt. An einer solchen Begründung fehlt es in der Revisionsbegründung völlig.

10. Den geltend gemachten Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung begründet der Revisionswerber damit, dass zur Bestimmung des Invalideneinkommens auf den tatsächlichen Arbeitsmarkt „mit all seinen Facetten und Nuancen“ abzustellen sei, wobei es im Urteil des Fürstlichen Obergerichts „an einer entsprechenden Füllung“ des Begriffes des massgebenden Arbeitsmarktes fehle (vgl Ziffer B.1.c).

Der Revisionswerber irrt hier im Ausgangspunkt. Nach Art 53 Abs 6 IVG ist für die Bestimmung des Invalideneinkommens auf eine „zumutbare Tätigkeit bei ausgeglicher Arbeitsmarktlage“ abzustellen. Damit ist nicht der tatsächlich vorhandene Arbeitsmarkt gemeint, sondern es wird auf den – gegebenenfalls hypothetischen – ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgezielt.

Was der Revisionswerber mit seinem Einwand meint, es fehle an einer Füllung des Begriffes „mit Inhalt“, wird nicht näher begründet. Die entsprechende „Füllung“ ergibt sich ohnehin aus der medizinischen Festlegung, welche über die noch zumutbaren Tätigkeiten Auskunft zu geben hat. Diesbezüglich wird im „Belastungsprofil“ festgehalten, dass die noch zumutbaren Tätigkeiten einfach und gut strukturiert sein müssen und keine hohen Anforderungen an Konzentrationsleistungen stellen dürfen, dass in einem reizarmen Arbeitsumfeld, am ehesten in einem kleinen, festen Team „mit wohlwollender Leitung“

gearbeitet werden kann, dass kein Kundenkontakt bestehen soll und dass eine Möglichkeit zu flexiblen Pausen bestehen muss. Schichtarbeit oder Nachtarbeit sind nicht möglich (dazu Blg 18-19/35 oben). Eine solche Umschreibung lässt es zu, ein – allenfalls statistisch bestimmtes – Invalideneinkommen festzulegen. Dass bei dieser Umsetzung der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit auf die Verhältnisse des ausgeglichenen Arbeitsmarktes eine unrichtige rechtliche Beurteilung bestehen soll, wird in der Revisionsbegründung ohnehin nicht ausgeführt.

11. Schliesslich rügt der Revisionswerber – ebenfalls unter dem Rügegrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung – das Fehlen eines Leidensabzugs, wobei nicht nachvollziehbar ausgeführt wird, aus welchem Grund hier ein Leidensabzug vorgenommen werden soll, welcher zu einem höheren Invaliditätsgrad führen würde. Insbesondere findet sich in der Revisionsbegründung keine Auseinandersetzung mit der Feststellung im Urteil des Fürstlichen Obergerichts, wonach auch die Annahme eines maximal zulässigen Leidensabzugs von 25% nicht zu einem rentenmässig massgebenden höheren Invaliditätsgrad führt (dazu E 5.5.2 am Ende). Damit bleibt die erhobene Rüge ohne Bedeutung.

12. Insgesamt können die vom Revisionswerber erhobenen Rügen mit der zu ihrer Untermauerung gegebenen Begründung nicht zur Annahme führen, dass ein Revisionsgrund im Sinne von § 472 ZPO vorliegt.

13.1. Der Revisionswerber beantragt – in Weiterführung des vorinstanzlich bereits gestellten Eventualantrages – eine mündliche Verhandlung zur

Parteieinvernahme und zur Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleichs.

13.2. Eine solche mündliche Verhandlung ist im hier interessierenden Revisionsverfahren nicht vorgeschrieben; aus Art 6 Ziffer 1 EMRK lässt sich ein entsprechender Anspruch auch nicht ableiten, weil der gegenständlich vorliegende Antrag auf mündliche Verhandlung als Beweismittel ausgestaltet wird („Parteieinvernahme“).

13.3. Was die ferner geltend gemachte Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleichs betrifft, ist ein solcher Verfahrensabschluss im gegenständlich interessierenden Revisionsverfahren nicht vorgesehen.

13.4. Ferner entfällt auch die subeventualiter beantragte Zurückverweisung an die Revisionsgegnerin, weil dazu kein Anlass besteht.

13.5. Was schliesslich die thematisierte laufende Abklärung wegen einer möglichen Besachwalterung betrifft, wird nicht begründet, weshalb dem Fürstlichen Obergericht insoweit eine Rechtswidrigkeit entgegengehalten werden könnte. Allfällige sich daraus ergebende Rückschlüsse auf eine Veränderung des Sachverhalts wären in einem Revisionsverfahren nach Art 66 IVG zu berücksichtigen.

14. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

15. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

16. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. November 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

**SCHLAGWORTE:**

Bestimmung des Invaliditätsgrads; Gesichtspunkt des ausgeglichenen Arbeitsmarkts

**RECHTSSATZ:**

Nach Art 53 Abs 6 IVG ist für die Bestimmung des Invalideneinkommens auf eine „zumutbare Tätigkeit bei ausgewogener Arbeitsmarktlage“ abzustellen. Damit ist nicht der tatsächlich vorhandene Arbeitsmarkt gemeint, sondern es wird auf den – gegebenenfalls hypothetischen – ausgewogenen Arbeitsmarkt abgezielt (E 10).

\*\*\*\*\*